



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 19.12.2024

Nr. 40

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ 2. Satzung zur Änderung der „6. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover“ 258
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung über die Konsequenzen des BVerwG-Urteils vom 27.04.2023 für die Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal – hier: Feststellung der Nichtigkeit und Einsetzung von Liquidatoren 258

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

► **2. Satzung zur Änderung der „6. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover“**

Die 6. Satzung, 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 29.02.2024 (Amtsblatt Nr. 24 der LHH vom 13.06.2024) wird wie folgt geändert.

Artikel 1

In der Anlage 1 des § 2 Abs. 1 (Grundschulen) wird folgende Änderungen vorgenommen:

Die Grundschule Kronsberg Süd (Arbeitstitel) beginnt ihren Schulbetrieb zum Schuljahr 2024/25 mit den Jahrgängen 1 bis 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und schließt das dazugehörige Aufnahmeverfahren ein.

Hannover, den 29.11.2024

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

► **Öffentliche Bekanntmachung über die Konsequenzen des BVerwG-Urteils vom 27.04.2023 für die Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal – hier: Feststellung der Nichtigkeit und Einsetzung von Liquidatoren**

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat der Heidekreis in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) für die seiner Aufsicht unterliegenden Deichverbände geprüft, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.04.2023 (Az. 10 C 1.23) für die Verbände Konsequenzen verursacht.

Im vorgenannten Urteil heißt es, dass der in der Verbandsatzung benannte Hinweis, dass sich das Verbandsgebiet aus der in der Anlage zur Satzung beigelegten Karte ergibt, ohne eine Veröffentlichung dieser Landkarte zur Gesamtnichtigkeit der Satzung des gegründeten Verbandes führt (vgl. Rd-Nrn. 15 und 16). Dieser Tatbestand wurde bei der Bekanntmachung der Satzungen der Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal erfüllt. Die Satzungen wurden im Amtsblatt

des Landkreises Soltau-Fallingb. bekanntgegeben. Die als Anlage zur Satzung beigelegte Karte, aus der sich das Verbandsgebiet ergibt, war nicht Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingb. .

Da die Gründungssatzungen der benannten Deichverbände also gegen das Erfordernis der Bestimmtheit des Verbandsgebietes nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 WVG verstoßen haben und die Satzungen deshalb nichtig waren, sind die Verbände wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 WVG nicht rechtswirksam gegründet worden (vgl. auch Rd-Nr. 20).

Analog zu § 63 Abs. 1 WVG kann die Aufsichtsbehörde bei der Abwicklung des Vermögensbestandes des Verbandes einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde sieht das Erfordernis zur Bestellung von Liquidatoren aus Gründen des öffentlichen Interesses darin, dass es notwendig ist, die Vertretungsbefugnis und die Verfügungsmacht über das Verbandsvermögen in der Abwicklungsphase zu regeln. Die Befugnis des Vorstands, weiter für den Verband zu handeln, ist durch die Rechtsmängel bei der Gründung ebenfalls grundlegend in Frage gestellt. Deshalb führt die Aufsichtsbehörde eine Klärung herbei, wer in der Phase der Abwicklung berechtigt ist, den jeweiligen Verband zu vertreten.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde hat für die Deichverbände Hodenhagen und Eilte Herrn Dipl.-Ing. Thomas Lucas, Geschäftsführer des Dachverbands Aller-Böhme, und für den Deichverband Leinetal Herrn Dipl.-Kfm. Gaylord Kurre, Geschäftsführer des Kreisverbands für Wasserwirtschaft Nienburg, mit sofortiger Wirkung als Liquidatoren bestellt.

Zum weiteren Vorgehen und zur Abwicklung des Auflösungsverfahrens werden der Liquidator sowie der Heidekreis als Aufsichtsbehörde mit den bisher amtierenden Vorständen in Kontakt treten.

Wer als Gläubiger einen Anspruch gegen die genannten Verbände hat, wird aufgefordert, diese gegenüber dem jeweiligen Liquidator anzumelden.

Entsprechend § 63 Abs. 2 WVG gelten bis zur Beendigung der Abwicklung für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

In Bezug auf Beitragsbescheide der Verbände hat das oben genannte Urteil des BVerwG festgestellt, dass diese nicht nichtig sind. Daher bleiben Bescheide, gegen die nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klagen erhoben wurden, wirksam.

Das Urteil des BVerwG vom 27.04.2023 ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.bverwg.de/270423U10C1.23.0>

Der Heidekreis arbeitet daran, neue Deichverbände zu gründen, die die Aufgaben der unwirksam gegründeten Verbände künftig fortführen sollen.

Soltau, 12.12.2024

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
Schulze

— — —

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code